

**Ordnung  
des Bayreuther Graduiertenzentrums  
für Recht, Ethik und Wirtschaft  
(BayREW)**

**Vom 30. Juli 2015**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Promotion	3
§ 4 Aufgaben des Graduiertenzentrums	3
§ 5 Promotionsprogramme	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

***Anhänge: Strukturierte Promotionsprogramme des BayREW:***

I. Betriebswirtschaftslehre (Management Science)	6
II. Volkswirtschaftslehre (Economics)	16
III. Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science)	24

## **§ 1**

### **Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Bayreuther Graduiertenzentrum für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW) bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch seine Promotionsprogramme eine strukturierte, die Forschungsarbeit begleitende Ausbildung und organisierte Betreuung mit interdisziplinärer Ausrichtung. <sup>2</sup>Es nimmt die in § 4 genannten Aufgaben wahr.

## **§ 2**

### **Organisation**

- (1) Mitglieder des Graduiertenzentrums BayREW sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Lehrstühle und Professuren der Universität Bayreuth im Bereich
- der Rechtswissenschaften;
  - der Betriebswirtschaftslehre;
  - der Volkswirtschaftslehre;
  - der Philosophie;
  - der Sportwissenschaften;
  - des Instituts für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften
  - sowie die Mitglieder der Leitungsgremien beteiligter Promotionsprogramme in der Trägerschaft Dritter wie z. B. DFG-Graduiertenkollegs.
- (2) <sup>1</sup>Das Graduiertenzentrum wird geleitet durch ein Direktorium, gebildet aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei stellvertretenden Direktorinnen und/oder Direktoren. <sup>2</sup>Diese werden von den Mitgliedern des Graduiertenzentrums BayREW mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth sowie außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die über eine Qualifikation im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG verfügen, können auf Antrag Mitglieder des Zentrums werden. <sup>2</sup>Für die Aufnahme von außeruniversitären Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Graduiertenzentrums auf Vorschlag des Direktoriums des Graduiertenzentrums mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Promotion**

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und den Ablauf der Prüfungen sowie den zu verleihenden Grad regelt die jeweilige Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät; ausschlaggebend für die Anwendung der jeweiligen Promotionsordnung ist, welcher Fakultät die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation angehört. <sup>2</sup>Die Promotion außerhalb der Promotionsprogramme des Graduiertenzentrums bleibt unbenommen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Graduiertenzentrums BayREW**

- (1) <sup>1</sup>Das Graduiertenzentrum BayREW soll kontinuierlich die wissenschaftliche Qualität der Graduiertenausbildung in den eingerichteten Promotionsprogrammen überwachen. <sup>2</sup>Es greift dazu auf Informationen der University of Bayreuth Graduate School, der Promotionsprogramme und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu.
- (2) <sup>1</sup>In Absprache mit den Leitungsgremien der Promotionsprogramme soll die Außerendarstellung der Graduiertenausbildung durch das Graduiertenzentrum erfolgen. <sup>2</sup>Ziel ist es, für Dritte eine strukturierte Übersicht über die Graduiertenausbildung am Wissenschaftsstandort Bayreuth in den beteiligten Wissenschaftsgebieten zu erreichen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Absprache mit den beteiligten Fakultäten können koordinative Aufgaben zwischen der University of Bayreuth Graduate School, den Promotionsprogrammen und externen Institutionen durch das Graduiertenzentrum BayREW wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Dazu können insbesondere Aufgaben der Forschungsförderung, der Kooperation mit ähnlichen akademischen Institutionen im In- und Ausland oder der Zusammenarbeit mit Agenturen zur Qualitätssicherung gehören.

## § 5

### Promotionsprogramme

- (1) Die Promotionsprogramme des Graduiertenzentrums BayREW werden im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Aufnahme von Promotionsprogrammen sind an das Direktorium des Graduiertenzentrums zu richten. <sup>2</sup>Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Graduiertenzentrums eingerichtet. <sup>3</sup>Bei diesem Beschluss ist auf die Gleichwertigkeit der Promotionsprogramme zu achten. <sup>4</sup>Hierzu findet eine inhaltliche Diskussion und Prüfung der qualitativen Anforderungen an die Doktorandinnen und Doktoranden in den Promotionsprogrammen durch die Mitglieder des Graduiertenzentrums statt mit dem Ziel unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika die Gleichwertigkeit der Anforderungen sicherzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung eines Promotionsprogramms (Leitungsgremium) besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die dem Graduiertenzentrum angehören und aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. <sup>2</sup>Besteht das Leitungsgremium aus mehr als drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen werden neben der oder dem Vorsitzenden eine erste und/oder eine zweite Stellvertreterin und/oder ein erster und/oder ein zweiter Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Leitungsgremiums werden von den Mitgliedern der Promotionsprogramme für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Bei beteiligten Promotionsprogrammen in der Trägerschaft Dritter wie z. B. DFG-Graduiertenkollegs, ist für die Wahl der prüfungsberechtigten Lehrperson in das Leitungsgremium die Zustimmung des Trägers des Promotionsprogramms einzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion werden auf Antrag an die Leitung des Promotionsprogramms nach Maßgabe des jeweiligen Promotionsprogramms durch Beschluss des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms in dieses aufgenommen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt das jeweilige Promotionsprogramm. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums führt eine Liste der Mitglieder des Promotionsprogramms und teilt diese dem Direktorium des Graduiertenzentrums mit.

- (6) <sup>1</sup>Strukturierte Promotionsprogramme in der Trägerschaft Dritter, wie z. B. DFG-Graduiertenkollegs, werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Graduiertenzentrums BayREW in das Graduiertenzentrum aufgenommen. <sup>2</sup>Diese müssen mit den Regularien des Bayerischen Hochschulgesetzes und dieses ergänzenden Vorschriften vereinbar sein. <sup>3</sup>Aufnahme, Leitung und Betreuung richten sich nach dem jeweiligen, vom Träger genehmigten Organisations- und Betreuungskonzept.
- (7) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Graduiertenzentrums BayREW kann die Mitgliederversammlung des BayREW über den Ausschluss eines Promotionsprogramms aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Über das Erlöschen von Programmen entscheidet die Mitgliederversammlung des Graduiertenzentrums mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Zuvor soll jedoch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms um eine Stellungnahme gebeten und angehört werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Promovierenden in einem Promotionsprogramm wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium des Promotionsprogramms vertritt. <sup>2</sup>Diese nehmen an den Sitzungen des Leitungsgremiums mit Stimmrecht teil. <sup>3</sup>An Entscheidungen über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Promotion gemäß Abs. 5 oder der finanziellen Förderung neuer Promovierender wirken sie nicht mit. <sup>4</sup>Die Sprecherinnen und Sprecher der Promotionsprogramme wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des Graduiertenzentrums BayREW. <sup>5</sup>Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter besitzt in der Mitgliederversammlung des Graduiertenzentrums BayREW Stimmrecht.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Bayreuther Graduiertenzentrum für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW) vom 5. März 2015 außer Kraft.

# I. Promotionsprogramm

## Betriebswirtschaftslehre (Management Science)

### 1. Aufgabe und Organisation

- (1) <sup>1</sup>Im Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) nehmen die in das Programm aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bayreuth im Rahmen des Graduiertenzentrums für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW) an einer promotionsbegleitenden strukturierten Ausbildung und organisierter Betreuung teil. <sup>2</sup>Diese fördert disziplinäre und fachübergreifende Kompetenzen, unterstützt Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer selbständigen Forschung und wissenschaftlichen Kommunikation und soll sie befähigen, verantwortliche Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup>Träger des Promotionsprogramms ist die Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam mit dem Bayreuther Graduiertenzentrum für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW). <sup>2</sup>Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der Betriebswirtschaftslehre tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert sind und eine selbständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung ein aus drei Personen bestehendes Leitungsgremium. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für die Dauer von je zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

## 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Anhang regelt den Ablauf des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Promotion außerhalb dieses Promotionsprogramms im Rahmen der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bleibt unbenommen.

## 3. Zugang zum Promotionsprogramm

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Promotionsprogramm erfordert in der Regel den Abschluss eines Masterstudiums mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm sowie den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der University of Bayreuth Graduate School wird empfohlen.
- (2) Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und den allgemeinen Ablauf der Prüfungen regelt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
- (3) Der Zugang kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 6 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Zugang nach dem Fast-Track-Verfahren ist gemäß Anlage 1 möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Gleichwertige Module (Veranstaltungen) anderer Masterstudiengänge mit Bezug zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) werden angerechnet. <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in Anlage 1 geregelt ist.

#### 4. Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird im Laufe seiner Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup>Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literaturhinweise). <sup>2</sup>Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (5) <sup>1</sup>Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Programm, das auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Doktorandin oder des Doktoranden und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Veranstaltungen sind in der Anlage 2 aufgeführt. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (6) <sup>1</sup>Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung von Schlüsselkompetenzen. <sup>2</sup>Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 verzeichneten Inhalten zusammengestellt wird.
- (7) <sup>1</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms an der Universität Bayreuth oder an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit



wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 5. Form der Dissertation

<sup>1</sup>Die Dissertation ist entsprechend § 7 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. <sup>2</sup>Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Arbeiten mit Koautorinnen und/oder Koautoren stützt, so ist zusätzlich für jede Arbeit eine von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterschriebene Erläuterung ihres bzw. seines eigenen Beitrags an dieser Arbeit zu verfassen. <sup>3</sup>Es können auch mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). <sup>4</sup>Über die Anforderungen an eine kumulative Dissertation entscheidet das Mentorat in Absprache mit dem Leitungsgremium. <sup>5</sup>Im Falle einer kumulativen Dissertation ist außerdem ein Rahmenpapier zu erstellen, in dem die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Arbeiten zusammengefasst werden.

## 6. Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend Nr. 4 Abs. 5.

### **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion**

1. <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen,
  - wenn sie oder er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Semester mit Erfolg studiert hat und mindestens 48 ECTS-Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
  
2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird gemeinsam von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer oder einem Prüfungsberechtigten (in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science) gestellt.
  
3. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science) dargelegt werden.
  - Der Nachweis einer Zulassung zur Promotion nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
  - Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung nach § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
  - Der Nachweis über mindestens 48 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) erworbene Leistungspunkte.
  
4. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science). <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 20% besten Studierenden des jeweils laufenden Jahrgangs in ihrem Masterstudiengang gehören, sind für den Fast-Track-Zugang geeignet. <sup>3</sup>Hierbei werden die Perzentile aus der Bachelorabschlussnote und aus den studienbegleitenden Leistungen im ersten Semester des

Masterstudiums gleichgewichtig berücksichtigt. <sup>4</sup>Mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Eignungsgespräch geführt. <sup>5</sup>Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science) durchgeführt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird. <sup>6</sup>In diesem Gespräch, das 30 Minuten dauern soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) fachlich geeignet ist. <sup>7</sup>Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. <sup>8</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.

5. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort, sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Mitglieder des Leitungsgremiums und des anleitenden Mitglieds des Promotionsprogramms enthält. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums sowie von demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science), das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird, zu unterzeichnen.
6. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und, falls zutreffend, auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. <sup>2</sup>Die Entscheidung lautet "geeignet" oder "nicht geeignet".
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus einem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Betriebswirtschaftslehre (Management Science) erbracht worden sind.
8. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Betriebswirtschaftslehre (Management Science)

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden. <sup>4</sup>Insgesamt müssen innerhalb des Promotionsprogramms 30 Leistungspunkte (LP) erreicht werden.

Leistung	Umfang	minimal zu erwerbende LP	maximal erwerb-bare LP
Erstellung und Überarbeitung des Forschungsplans	1 LP pro Bericht	2	3
Aktive Teilnahme an <i>intradisziplinären</i> Doktorandenseminaren	1 LP pro Semester	5	10
Aktive Teilnahme an <i>interdisziplinären</i> Doktorandenseminaren	1 LP pro aktive Teilnahme	2	6
Methodenseminare (aus unterschiedlichen Bereichen)	2 LP pro Kurs	4	6
Passive Tagungsteilnahme (z.B. Summer School)	2 LP pro Kurs	0	4
Aktive Tagungsteilnahme (mit Präsentation von Poster oder Publikation)	3 LP pro Tagung	0	12
Wissensvermittlung (Transfer von Forschungsinhalten durch eigene Lehre)	1 LP pro Lehreinheit *)	0	10
Wissensvermittlung (Transfer von Forschungsmethoden durch eigene Lehre)	3 LP pro Lehreinheit *)	0	3
Betreute Projekte (Masterarbeiten, Projektseminare)	1 LP pro Projekt	2	10
Verfassen von eingereichten, begutachteten Publikationen (bevorzugt als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	4	12
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2
Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern	1 LP pro Kooperationserfolg	0	3

Zusammenarbeit mit ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Publikation, Einladung, Gastaufenthalt)	3 LP pro Kooperationserfolg	0	9
---	-----------------------------	---	---

\*) Lehreinheit nach Absprache mit dem Mentorat (z.B. in Summe mindestens zwei Lehrveranstaltungen (LV) im Umfang von je 2 SWS, davon bevorzugt 1 LV im Bachelor-Programm (größere Veranstaltung mit Frontalunterricht) und 1 LV im Master-Programm (Spezialveranstaltung möglichst mit stärker interaktivem Charakter, z.B. Seminar). Es ist möglich, die erforderliche Lehrerfahrung kumuliert durch Beiträge zu verschiedenen Lehrveranstaltungen (z.B. jeweils einzelne Vorträge) zu sammeln. Eine Betreuung durch die Lehrstuhlinhaberin oder den Lehrstuhlinhaber ist in jedem Fall erwünscht.

### Anlage 3: Empfohlene Strukturierung des Promotionsprogramms

Bereich \ Phase	Vermittlung von Methoden und Stand der Wissenschaft auf verschiedenen Feldern (ca. Jahr 1)	Einstieg in den wissenschaftlichen Diskurs (ca. Jahr 2)	Finalisierung (ca. Jahr 3)
Vertiefung methodischer und inhaltlicher Kenntnisse	Forschungsprozess / Wissenschaftstheorie  Forschungsmethoden *) (auch durch Gastdozentinnen und Gastdozenten)	Forschungsmethoden *) (auch durch Gastdozentinnen und Gastdozenten)	Eigene Lehre zu Forschungsmethoden *) („Lessons Learned“)
Individuelle Forschungsleistung	Ideen- und Themenfindung  Individueller Forschungsplan, Promotionsvereinbarung  Intradisziplinäre Doktorandinnen- und Doktorandenseminare	Manuskript (Arbeitspapiere, Workshops)  Überarbeitung Forschungsplan  Intradisziplinäre Doktorandinnen- und Doktorandenseminare  Forschungsaufenthalt (im Ausland)  Einladung (ausländischer) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für gemeinsame Forschungsprojekte	Zusammenführen der Forschungsergebnisse  Dissertation
Umsetzung und Weitergabe des Wissens sowie Teilnahme am akademischen Wettbewerb	Fortbildungskurse Hochschullehre  Passive Tagungsteilnahme (Summer School)  Interdisziplinäre Doktorandinnen- und Doktorandenseminare	Wissensvermittlung (Transfer durch eigene Lehre)  Fortbildungskurse Hochschullehre  Aktive Tagungsteilnahme (Doctoral Consortia, Workshops)  Betreutes Projekt (Masterarbeiten, Projektseminare)  Interdisziplinäre Doktorandinnen- und Doktorandenseminare	Aktive Tagungsteilnahme (begutachtete Konferenz)  Publikation (begutachtet)

		randenseminare	
--	--	----------------	--

\*) Die Forschungsmethoden umfassen z.B. Kurse aus den Bereichen Strukturgleichungsmodellierung, Experimentelle Methoden, Fragebogentechniken, Statistik / Ökonometrie, Wissenschaftliches Programmieren / Computational Science, Modellbildung und Simulation, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie

# Promotionsprogramm

## Volkswirtschaftslehre (Economics)

### 1. Aufgabe und Organisation

- (1) <sup>1</sup> Im Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) nehmen die in das Programm aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bayreuth im Rahmen des Graduiertenzentrums für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW) an einer promotionsbegleitenden strukturierten Ausbildung und organisierter Betreuung teil. <sup>2</sup> Diese fördert disziplinäre und fachübergreifende Kompetenzen, unterstützt Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer selbständigen Forschung und wissenschaftlichen Kommunikation und soll sie befähigen, verantwortliche Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup> Träger des Promotionsprogramms ist die Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zusammen mit dem Graduiertenzentrum BayREW. <sup>2</sup> Mitglieder des Promotionsprogramms sind die an der Universität Bayreuth im Bereich der Volkswirtschaftslehre tätigen prüfungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert sind und eine selbständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup> Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup> Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitglieder wählen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (Leitungsgremium). Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für die Dauer von je zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.



## 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Anhang regelt den Ablauf des Promotionsprogramms Volkswirtschaftslehre (Economics) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Promotion außerhalb dieses Promotionsprogramms im Rahmen der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bleibt unbenommen.

## 3. Zugang zum Promotionsprogramm

- (1) <sup>1</sup>Zugelassen zum Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 4 und 6 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. <sup>2</sup>Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber mindestens je ein Modul aus den drei Bereichen Mikroökonomik für Fortgeschrittene, Makroökonomik für Fortgeschrittene und Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene des Masterstudiengangs Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Bayreuth erfolgreich besucht haben. <sup>3</sup>Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium festgestellt. <sup>5</sup>Sofern die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erst nach Aufnahme der Arbeit an der Dissertation erbracht werden, setzt die vorläufige Aufnahme in das Promotionsprogramm die schriftliche Bestätigung eines prüfungsberechtigten Mitglieds des Promotionsprogramms voraus, das gewählte Thema bei Erfüllung aller Voraussetzungen zu betreuen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie die Bestätigung eines prüfungsberechtigten Mitglieds des Promotionsprogramms hinzuzufügen, das gewählte Thema zu betreuen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Zugang nach dem Fast-Track-Verfahren ist gemäß Anlage 1 möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 48 Leistungspunkte in folgenden Modulbereichen erworben hat: Propädeutikum,

Grundlagen, Modelltheorie (Spezialisierung).<sup>2</sup> Gleichwertige Module (Veranstaltungen) anderer Masterstudiengänge mit Bezug zum Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) werden angerechnet.<sup>3</sup> In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in Anlage 1 geregelt ist.

#### 4. Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup> Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird im Laufe seiner Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup> Es besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms und wird mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit eingesetzt.
- (3) <sup>1</sup> Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Themenstellung, Methoden, Stand der Forschung, vorläufiger Studien- und Zeitplan). <sup>2</sup> Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (5) <sup>1</sup> Begleitend zur eigenständigen Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Programm aus mindestens acht Veranstaltungen. <sup>2</sup> Die Veranstaltungen können der Erfüllung der in Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen dienen. <sup>3</sup> Zum Promotionsprogramm gehört außerdem der Aufbau von Schlüsselkompetenzen, die insbesondere auf das Halten wissenschaftlicher Vorträge abstellen. <sup>4</sup> Diese Schlüsselkompetenzen sind durch zwei Vorträge im Rahmen volkswirtschaftlicher Graduiertenseminare oder Fachtagungen nachzuweisen, welche auch als Doktorandenveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung gelten. <sup>5</sup> Die Veranstaltungen sind in Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt.

- (6) <sup>1</sup>Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms an der Universität Bayreuth oder an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 5. Form der Dissertation

<sup>1</sup>Die Dissertation muss entsprechend § 7 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. <sup>2</sup>Es können mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). <sup>3</sup>In diesem Fall muss in einer Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie im Fall von mit Ko-Autorinnen und Ko-Autoren verfassten Einzelarbeiten der Eigenanteil der Kandidatin oder des Kandidaten dargestellt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob die Einzelarbeiten und die Zusammenfassung als kumulative Dissertation anerkannt werden, trifft das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats.

## 6. Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup>Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; bereits erbrachte Leistungen werden nach Maßgabe der Nr. 4 Abs. 5 anerkannt.

## **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm**

1. <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann bei besonderer Eignung bereits nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen,
  - wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, das gewählte Thema zu betreuen
  - und wenn sie oder er im Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 48 Leistungspunkte in folgenden Modulbereichen erworben hat: Propädeutikum, Grundlagen, Modelltheorie (Spezialisierung). Gleichwertige Module (Veranstaltungen) anderer Masterstudiengänge mit Bezug zum Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) werden angerechnet.
2. Dem Antrag ist außer dem Nachweis beider in Nr. 1 genannten Voraussetzungen der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) beizufügen.
3. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium entscheidet auf Basis dieser Unterlagen und eines Eignungsgesprächs über den Antrag. <sup>2</sup>Das Gespräch, das 30 Minuten dauern soll, wird von einem durch das Leitungsgremium bestimmten Kollegium bestehend aus drei Mitgliedern des Promotionsprogramms geführt. <sup>3</sup>In ihm muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine besondere Eignung für das Promotionsprogramm Volkswirtschaftslehre (Economics) demonstrieren. <sup>4</sup>Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in den volkswirtschaftlichen Grundlagenfächern sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. <sup>5</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft. <sup>6</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 10% besten Studierenden des jeweils laufenden Jahrgangs in ihrem Masterstudiengang gehören, sind in der Regel für den Fast-Track-Zugang geeignet.
4. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag, die Dauer und den Ort, sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Mitglieder des Kollegiums enthält. <sup>2</sup>In der Niederschrift werden die

Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung stichwortartig aufgeführt und festgehalten, ob das Kollegium die Bewerberin oder den Bewerber mehrheitlich für "geeignet" oder "nicht geeignet" hält. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen.

5. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Kollegiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Volkswirtschaftslehre (Economics)**

<sup>1</sup>Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup>Jede der aufgelisteten Veranstaltungen zählt als eine Veranstaltung im Sinne des Promotionsprogramms Volkswirtschaftslehre. <sup>3</sup>Insgesamt müssen innerhalb des Promotionsprogramms mindestens acht Veranstaltungen erfolgreich absolviert werden. <sup>4</sup>Weitere, hier nicht aufgeführte, Veranstaltungen können als anrechenbare Veranstaltung im Sinne dieses Promotionsprogramms durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungsgremiums anerkannt werden; hierunter fallen insbesondere die Teilnahme an fachspezifischen „Summer Schools“ und Konferenzen/Workshops.

Veranstaltung	Maximale Anzahl der anrechenbaren Veranstaltungen dieser Art
<b>Doktorandenkurse (Mastermodule, intern)<sup>1</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Makroökonomik für Fortgeschrittene II</li> <li>- Mikroökonomik für Fortgeschrittene II</li> <li>- Emp. Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene II</li> </ul>	2
<b>Doktorandenkurse (extern)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurse des bayernweiten Bavarian Graduate Program in Economics (BGPE)</li> </ul>	3
<b>Forschungsseminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Doktorandenseminar</li> <li>- Volkswirtschaftliches Forschungsseminar</li> </ul>	6
<b>Fachtagungen und Konferenzen folgender Institutionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- American Economic Association (AEA)</li> <li>- American Finance Association</li> <li>- European Association of Environmental &amp; Resource Economics</li> <li>- Econometric Society</li> <li>- European Association for Research in Industrial Economics (EARIE)</li> <li>- European Association of Labor Economists</li> <li>- European Economic Association (EEA)</li> <li>- European Finance Association</li> <li>- European Public Choice Society</li> </ul>	4

---

<sup>1</sup>Das Abhalten einer Übung zu den aufgelisteten Veranstaltungen (oder das Halten der Veranstaltung selbst) zählt auch als erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung.

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- European Society for Population Economics</li><li>- International Economic Association</li><li>- International Institute of Public Finance</li><li>- Royal Economic Society (RES)</li><li>- Society for Economic Dynamics</li><li>- Society of Labor Economics</li><li>- Verein für Socialpolitik</li></ul> |  |
|---|--|

# Promotionsprogramm

## Sportökonomie und Sportwissenschaft

### (Sport Economics and Sport Science)

#### 1. Aufgabe und Organisation

- (1) <sup>1</sup> Im Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) nehmen die in das Programm aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bayreuth im Rahmen des Bayreuther Graduiertenzentrums für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW) an einer promotionsbegleitenden strukturierten Ausbildung und organisierten Betreuung teil. <sup>2</sup> Diese fördert disziplinäre und fachübergreifende Kompetenzen, unterstützt Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer selbständigen Forschung und wissenschaftlichen Kommunikation und soll sie befähigen, verantwortliche Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (2) <sup>1</sup> Träger des Promotionsprogramms ist das Institut für Sportwissenschaft der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam mit dem Bayreuther Graduiertenzentrum für Recht, Ethik und Wirtschaft (BayREW). <sup>2</sup> Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth in den Studiengängen der Sportökonomie tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert sind und eine selbständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. <sup>4</sup> Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Fachgruppen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder anderen Fakultäten der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten aufgenommen werden. <sup>5</sup> Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitglieder wählen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (Leitungsgremium). <sup>2</sup> Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für die Dauer von je zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Lei-



tungsgremium gegenüber vertritt.

## 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Anhang regelt den Ablauf des Promotionsprogramms Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). <sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und den Ablauf der Prüfungen regelt die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup> Die Promotion außerhalb dieses Promotionsprogramms im Rahmen der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät bleibt unbenommen.

## 3. Zugang zum Promotionsprogramm

- (1) <sup>1</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) sind in § 6 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät geregelt. <sup>2</sup> Bei nicht ausreichendem fachlichem Bezug zu diesem Promotionsprogramm ist eine Promotionseignungsfeststellung gemäß § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup> Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Leitungsgremium. <sup>2</sup> Dem Antrag ist eine Betreuungsvereinbarung mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms hinzuzufügen. <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft in der University of Bayreuth Graduate School wird empfohlen.
- (3) <sup>1</sup> Ein Zugang nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang Sportökonomie der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup> Gleichwertige Module (Veranstaltungen) anderer Masterstudiengänge mit Bezug zum Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) werden angerechnet. <sup>3</sup> In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in Anlage 1 geregelt ist.

#### 4. Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) <sup>1</sup> Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird im Laufe seiner Promotion von einem Mentorat begleitet. <sup>2</sup> Es besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms und wird mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit eingesetzt.
- (3) <sup>1</sup> Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Themenstellung, Methoden, Stand der Forschung, vorläufiger Studien- und Zeitplan). <sup>2</sup> Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. <sup>3</sup> Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Lehr- und Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) <sup>1</sup> Die Dissertation bildet das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktoranden-ausbildung. <sup>2</sup> Begleitend zur eigenständigen Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Programm, das auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Doktorandin oder des Doktoranden und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. <sup>3</sup> Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. <sup>4</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten mindestens 30 Leistungspunkte. <sup>5</sup> Diese Veranstaltungen und die erzielbaren Leistungspunkte sind in der Anlage 2 aufgeführt. <sup>6</sup> Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (6) <sup>1</sup> Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms an der Universität Bayreuth oder an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. <sup>2</sup> Die Gleichwertigkeit

wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

## 5. Form der Dissertation

<sup>1</sup> Die Dissertation muss entsprechend § 10 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. <sup>2</sup> Es können mehrere Einzelarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). <sup>3</sup> In diesem Fall muss in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie im Fall von mit Ko-Autorinnen und Ko-Autoren verfassten Einzelarbeiten der Eigenanteil der Kandidatin oder des Kandidaten dargestellt werden. <sup>4</sup> Es gelten die entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät.

## 6. Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. <sup>2</sup> Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup> Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. <sup>2</sup> Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich gemäß Nr. 4 Abs. 5.

## **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm**

1. <sup>1</sup> Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann bei besonderer Eignung bereits nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) aufgenommen werden. <sup>2</sup> Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen,
  - wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, das gewählte Thema zu betreuen
  - und wenn sie oder er im Masterstudiengang Sportökonomie der Universität Bayreuth zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. Gleichwertige Module (Veranstaltungen) anderer Masterstudiengänge mit Bezug zum Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) werden angerechnet.
  
2. Dem Antrag sind außer dem Nachweis beider in Nr. 1 genannten Voraussetzungen beizufügen:
  - ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) dargelegt werden,
  - der Nachweis einer Zulassung zur Promotion nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät,
  - eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Promotionsprogramms.
  
3. <sup>1</sup> Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science). <sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 10% besten Studierenden des jeweils laufenden Jahrgangs in ihrem Masterstudiengang gehören, sind für den Fast-Track-Zugang geeignet. <sup>3</sup> Hierbei werden die Perzentile aus der Bachelorabschlussnote und aus den studienbegleitenden Leistungen im ersten Semester des Masterstudiums gleichgewichtig berücksichtigt. <sup>4</sup> Mit den anderen

Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Eignungsgespräch geführt.<sup>5</sup> Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) durchgeführt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird.<sup>6</sup> In diesem Gespräch, das 30 Minuten dauern soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) fachlich geeignet ist.<sup>7</sup> Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in den einschlägigen Grundlagenfächern sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen.<sup>8</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.

4. <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Mitglieder des Leitungsgremiums und des anleitenden Mitglieds des Promotionsprogramms enthält.<sup>2</sup> Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein.<sup>3</sup> Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.<sup>4</sup> Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums sowie von demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science), das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird, zu unterzeichnen.
5. <sup>1</sup>Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und, falls zutreffend, auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs.<sup>2</sup> Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
6. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus einem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science) erbracht worden sind.
7. <sup>1</sup>Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt.<sup>2</sup> Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Sportökonomie und Sportwissenschaft (Sport Economics and Sport Science)**

<sup>1</sup> Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. <sup>2</sup> Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. <sup>3</sup> In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden. <sup>4</sup> Insgesamt müssen innerhalb des Promotionsprogramms 30 Leistungspunkte (LP) erreicht werden.

Leistung	Bemerkungen	minimal zu erwerbende Leistungspunkte	maximal erwerb-bare Leistungs-punkte
Forschungsplan, Zwischenbericht nach drei Semestern	2 LP pro Bericht	4	4
Lehrveranstaltungen Forschungsmethoden in der Sportökonomie und Sportwissenschaft	2 LP pro Semester	2	6
aktive Teilnahme am Doktorandensymposium	2 LP pro aktive Teilnahme	2	6
Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen mit Bezug zur eigenen Forschung / Literaturseminare	2 LP pro Lehrveranstaltung	2	6
Aufenthalt an einer ausländischen Forschungseinrichtung	1 LP pro 4 Wochen	0	4
Publikationen in peer reviewed Journals	4 LP pro eingereichtem Manuskript	4	12
Poster/Vorträge auf internationalen wissenschaftlichen Tagungen	2 LP pro Tagung	0	6
Poster/Vorträge auf nationalen wissenschaftlichen Tagungen	1 LP pro Tagung	2	6
Aktive Teilnahme an der Lehre	2 LP pro SWS	2	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2